

Finanzordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 1 Grundsätze

1. Diese Finanzordnung wird auf Grundlage der Satzung des Kreisanglervereins Schönebeck e.V. – nachfolgend KAV genannt – erlassen.
2. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ergänzt diese. Die Satzung geht dieser Finanzordnung vor.
3. Die Wirtschaftsführung des KAV erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Zweckbindung.
4. Mittel des KAV dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Einnahmen und Ausgaben sollen in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Eine dauerhafte Unterdeckung des Haushalts ist zu vermeiden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Grundlage der Finanzwirtschaft des KAV ist der Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellt und dem Vereinstag vorgelegt.
3. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben und soll nach sachgerechten Einnahme- und Ausgabebereichen gegliedert werden.
5. Die vorgesehenen Ausgaben dürfen die erwarteten Einnahmen grundsätzlich nicht übersteigen, soweit keine vorhandenen Rücklagen oder sonstigen zulässigen Mittel zur Deckung vorgesehen sind.

§ 3 Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein beschlossener Haushaltsplan vor, dürfen

- a) gesetzlich, vertraglich oder anderweitig rechtlich verpflichtende Zahlungen,
 - b) regelmäßig wiederkehrende notwendige Ausgaben sowie
 - c) Ausgaben zur Aufrechterhaltung der laufenden Vereinsarbeit
- geleistet werden.

Weitere nicht zwingende Ausgaben dürfen bis zur Beschlussfassung insgesamt 10 % des entsprechenden Ansatzes des Vorjahres nicht überschreiten.

Finanzordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 4 Ausführung des Haushaltsplanes

1. Die laufende Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und informiert den geschäftsführenden sowie bei wesentlichen Abweichungen den erweiterten Vorstand.
3. Ausgaben dürfen nur für die im Haushaltsplan oder aufgrund eines wirksamen Beschlusses vorgesehenen Zwecke erfolgen.
4. Zweckgebundene Mittel dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.
5. Für Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen können Verantwortlichen Haushaltsansätze zugewiesen werden. Eine Überschreitung bedarf vor Entstehung der Verpflichtung der Zustimmung des Schatzmeisters und eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5 Zahlungsverkehr und Bankkonten

1. Der KAV führt mindestens ein Girokonto.
2. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen.
3. Überweisungen, Lastschriften und sonstige elektronische Zahlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
4. Zeichnungs- und Verfügungsberechtigt gegenüber dem Kreditinstitut sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe der Satzung und der gegenüber dem Kreditinstitut erteilten Bankvollmachten.
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Dokumentation und Zuordnung der Zahlungsvorgänge verantwortlich.
6. Bankvollmachten sind schriftlich zu dokumentieren und bei Veränderungen im geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzupassen.

§ 6 Barkasse

1. Bargeldgeschäfte sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Für kleinere laufende Ausgaben kann eine Barkasse geführt werden.
3. Die Verantwortung für die Barkasse trägt der Schatzmeister oder eine von ihm im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand beauftragte Person.
4. Jeder Zahlungsvorgang ist durch einen Beleg nachzuweisen.
5. Der Kassenbestand ist regelmäßig mit den Aufzeichnungen abzugleichen.

Finanzordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 7 Belegwesen

1. Jede Einnahme und Ausgabe ist nachvollziehbar zu belegen.
2. Belege müssen mindestens erkennen lassen:
 - a) Datum,
 - b) Betrag,
 - c) Zahlungsempfänger oder Einzahler,
 - d) Grund der Zahlung und
 - e) soweit erforderlich die Zuordnung zu einem Projekt oder Haushaltsansatz.
3. Fehlt ausnahmsweise ein Fremdbeleg, ist ein Eigenbeleg zu erstellen und zu begründen.
4. Buchungs- und Belegunterlagen sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

§ 8 Jahresabschluss

1. Der Schatzmeister erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Ergebnisrechnung und den Jahresabschluss.
2. Einnahmen und Ausgaben sind dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind, soweit steuer- oder handelsrechtliche Vorschriften nichts anderes verlangen.
3. Der Jahresabschluss ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vor dem Vereinstag vorzulegen.
4. Der Vereinstag nimmt die Ergebnisrechnung entgegen und entscheidet nach Maßgabe der Satzung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Finanzführung erfolgt durch die vom Vereinstag gewählten Kassenprüfer gemäß § 15 der Satzung.
2. Die Kassenprüfer prüfen insbesondere
 - a) den Kassenbestand,
 - b) die Bankkonten,
 - c) die rechnerische Richtigkeit der Buchungen,
 - d) die Vollständigkeit der Belege,
 - e) die Einhaltung des Haushaltsplanes und
 - f) die ordnungsgemäße Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben.
3. Über jede Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen.

Finanzordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



4. Die Kassenprüfer berichten dem Vereinstag und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
5. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nach Maßgabe der Satzung und der hierzu gefassten Beschlüsse erhoben.
2. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und gegebenenfalls Ermäßigungen oder Sonderregelungen können in einer Beitragsregelung oder als Bestandteil dieser Finanzordnung festgelegt werden.
3. Beiträge und Umlagen des LAV ST, die durch den KAV eingezogen werden, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung weiterzuleiten.
4. Die Mitgliedsvereine und Anglergruppen sind verpflichtet, die zur Beitragsermittlung erforderlichen Mitgliederzahlen vollständig und fristgerecht zu melden.
5. Die maßgeblichen Mitgliederzahlen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Erstattung von Auslagen

1. Notwendige Auslagen, die im Auftrag oder im Interesse des KAV entstehen, können erstattet werden.
2. Ausgaben sollen grundsätzlich vor ihrer Entstehung abgestimmt oder genehmigt sein.
3. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich gegen Vorlage eines Beleges.
4. Fahrtkosten, Reisekosten und sonstige wiederkehrende Aufwendungen können pauschal nach einer durch den erweiterten Vorstand festgelegten Regelung erstattet werden.
5. Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen richten sich nach der Satzung, den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und den hierfür gefassten Beschlüssen.

§ 12 Inventar

1. Über das wesentliche, nicht zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Eigentum des KAV ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Das Inventarverzeichnis soll mindestens enthalten:

Finanzordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



- a) Bezeichnung des Gegenstandes,
 - b) Anschaffungsdatum,
 - c) Anschaffungspreis, soweit bekannt,
 - d) Aufbewahrungsort und
 - e) gegebenenfalls die verantwortliche Person.
3. Die Aussonderung oder Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
 4. Bei Entsorgung sind, soweit erforderlich, Entsorgungs- oder sonstige Nachweise aufzubewahren.

§ 13 Außerplanmäßige Ausgaben

1. Außerplanmäßige Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, können getätigt werden, wenn sie
 - a) zur Abwendung eines Schadens,
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung,
 - c) zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des KAV oder
 - d) aufgrund einer unvorhersehbaren wesentlichen Entwicklung erforderlich sind.
2. Über außerplanmäßige Ausgaben bis zu insgesamt 15 % der im Haushaltsplan vorgesehenen Jahreseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.
3. Überschreiten außerplanmäßige Ausgaben diese Grenze, ist die Zustimmung des Vereinstages erforderlich.
4. In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des erweiterten Vorstandes nicht rechtzeitig möglich ist, kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die zur unmittelbaren Schadensabwendung zwingend erforderliche Maßnahme veranlassen. Der erweiterte Vorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 14 Zuwendungen, Ehrungen und besondere Anlässe

1. Angemessene Aufwendungen für Ehrungen, Jubiläen, besondere Verdienste, Todesfälle oder vergleichbare Anlässe sind zulässig, soweit sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
2. Die Höhe muss angemessen und steuerrechtlich zulässig sein.
3. Auszeichnungen und Förderpreise des KAV richten sich zusätzlich nach der Auszeichnungsordnung.
4. Über außergewöhnliche Zuwendungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Finanzordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 15 Spenden und Zuwendungsbestätigungen

1. Spenden und sonstige Zuwendungen dürfen angenommen werden, soweit sie mit den Zielen und der Gemeinnützigkeit des KAV vereinbar sind.
2. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der vom Spender bestimmten Zweckbindung zu verwenden.
3. Zuwendungsbestätigungen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgestellt.
4. Zur Ausstellung sind die hierzu berechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befugt.

§ 16 Rücklagen und Geldanlagen

1. Der KAV kann im gesetzlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden.
2. Nicht unmittelbar benötigte finanzielle Mittel können risikoarm und unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben angelegt werden.
3. Spekulative Geldanlagen sind unzulässig.
4. Über längerfristige Geldanlagen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 17 Ungeklärte Finanzfragen

1. Über Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die weder in der Satzung noch in dieser Finanzordnung geregelt sind, entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Schatzmeisters.
2. In laufenden Geschäften kann der Schatzmeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes notwendige Entscheidungen treffen, sofern hierdurch keine Zuständigkeit des Vereinstages oder des erweiterten Vorstandes berührt wird.

§ 18 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Finanzordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am [Datum] beschlossen.
2. Sie tritt am [Datum] in Kraft.
3. Änderungen richten sich nach § 24 der Satzung des KAV.
4. Änderungen sind zu begründen und den ordentlichen Mitgliedern entsprechend den Vorgaben der Satzung mitzuteilen.
5. Soweit diese Finanzordnung der Satzung widerspricht, gilt ausschließlich die Satzung.